



Anhang 1: Übersichtstabelle Covid-19 Impfungen in Apotheken

Aufgrund diverser Anfragen informieren wir Sie hier anhand einer Übersichtstabelle nochmals über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Covid-19 Impfungen in Apotheken.

Zeitraum	Bedingungen
Bis 31.12 2023	Aktuell Der Bund trägt nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die Kosten der Abgabe von Impfungen in Apotheken, gemäss Artikel 64a-b Epidemienverordnung (EpV), bis zum 31.12.2023.
01.01.2024 bis voraussichtlich 30.06.2024	Nicht-Verlängerung von Artikel 64a und b EpV (bzw. die Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken) Nach geltendem Recht entfällt ab 01.01.2024 die Kostenübernahme des Impfkafes von Covid-19 Impfungen in Apotheken durch den Bund. Empfohlene Covid-19 Impfungen Ab 01.01.2024 bis voraussichtlich 30.06.2024 können Apotheken empfohlene Covid-19 Impfungen durchführen, sofern der jeweilige Kanton den Impfkaf vergütet . Die rechtliche Grundlage dazu liefert Artikel 21 Abs. 2 EpG. Die Kosten für den Impfstoff trägt gemäss Artikel 73 Abs. 1, i.V.m Artikel 44 EpG weiterhin der Bund. Selbstzahlerimpfungen <ul style="list-style-type: none"><u>Empfohlene Impfungen:</u> Aufgrund der geltenden Rahmenbedingungen (Artikel 73 Abs. 3 EpG) können empfohlene Impfungen in Apotheken nicht als Selbstzahlerimpfung bezogen werden.<u>Nicht-empfohlene Impfungen:</u> Nur Impfungen, die nicht empfohlen sind, können gegen Selbstbezahlung in Apotheken angeboten werden.
Ab voraussichtlich 01.07.2024	Übergang in die Regelstrukturen ab Mitte 2024 Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2024 werden das bisherige System der Beschaffung nach Art. 44 und der Finanzierung nach Art. 73 EpG abgelöst. Anschliessend erfolgt der Einkauf am freien Markt und die Vergütung über das ordentliche System der Sozialversicherer (Einzelabrechnungen via OKP, Kostenbeteiligung mit Franchise und Selbstbehalt). Selbstzahlerimpfungen <ul style="list-style-type: none"><u>Empfohlene und Nicht-empfohlene Impfungen:</u> Abhängig von den geltenden kantonalen Regelungen können grundsätzlich alle Covid-19 Impfungen als Selbstzahlerimpfungen in den Apotheken bezogen werden (analog zur Grippeimpfung).
Zukunft	Dass in der Regelstruktur empfohlene Impfungen in Apotheken selber bezahlt werden müssen, rührt daher, weil Apotheken gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) keine Leistungserbringer für Impfungen sind. Für die Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) von durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen ist eine Änderung des KVG erforderlich. Dies ist im Rahmen des Kostendämpfungspaketes 2 derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratung. Ein Zeitpunkt für ein Inkrafttreten kann derzeit nicht genauer bezeichnet werden.